



Termine:

10.05.25	Get to know – Stadl Paura Infostand u. Präsentation Damensattelreiten
29.05. – 01. 06. 25	Pferd Wels Messestand u. Präsentation (Gabi Schneider)
14. 06. – 15. 06.25	CDN-B Gallneukirchen 1. Teilbewerb Ladies Cup
15.08. – 17. 08.25	CDN-B Stadl Paura 2. Teilbewerb Ladies Cup OÖ Meisterschaft Damensattelreiten J/Jun/YR (A3) u. allgemeine Klasse (L2) Ö – Meisterschaft J/Jun/YR (A3)
27.09. – 28.09.25	CDN-B Ranzenbach Ö – Meisterschaft allgemeine Klasse (LM 5)
25.10. 25	CDN-C Gallneukirchen 3. Teilbewerb Ladies Cup (Finale)
Geplant Herbst 25	Gallneukirchen Damensattelkurs mit Claire Lewis

§ 1412 Damensattel-Abzeichen: ÖTO (B-161 – 162)

1. Voraussetzungen für die Erlangung und Durchführung des

Österreichischen Jugendreitabzeichens im Damensattel (ÖJRDS):

1.1 Vollendung des 8. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres gilt.

1.2 Erfolgreich abgelegte Prüfung zum Reiterpass.

1.3 Abnahme durch mind. einen Richter mit der Qualifikation DL oder SL oder VL.

1.4 Prüfung

Dressur:

Die Jugendlichen stellen in der Gruppe nach Ansage des Prüfers oder einer ausgebildeten Lehrperson das Reiten im Damensattel über einen angemessenen Zeitraum vor. Verlangt werden die Grundgangarten, die Anforderungen entsprechen der Klasse A. Anschließend steht jedem Jugendlichen 1 – 2 Minuten Zeit für eine kurze Einzelvorführung zur Verfügung.

Beurteilung als Dressurreiterprüfung nach § 103/5.

Springen:

Zu absolvieren sind drei Sprünge auf der rechten Hand über Hindernisse von mindestens 40 cm Höhe.

Beurteilt werden der Entlastungssitz, das Mitgehen über dem Sprung und das Beherrschen des Pferdes in allen Gangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder Sturz führen zum Ausschluss.

Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“. (Kann beim OOEPS bestellt werden.)

1.5 Die Sonderprüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Teilprüfungen die Beurteilung „Bestanden“ erreicht wird.

Die Teilprüfungen Dressur und Springen können auf verschiedenen Pferden absolviert werden. Ausrüstung gemäß § 102.

2. Voraussetzungen für die Erlangung und Durchführung der

Reitabzeichen Damensattel:

2.1 Vollendung des 15. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres gilt.

2.2, 2.3 die Punkte 1.2 und 1.3 des ÖJRDS gelten entsprechend.

2.4 Prüfung

2.4.1 Kleines Reitabzeichen Damensattel

Dressur: Reiten der Aufgabe A3,

Theorieprüfung gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“.

2.4.2 Kleines Reitabzeichen Damensattel: Zusätzlich zum Reiten der Aufgabe A3 und der Theorieprüfung gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“ müssen vier Sprünge von mindestens 60 cm Höhe überwunden werden. Beurteilt werden der Entlastungssitz, des Mitgehen über dem Sprung sowie das Beherrschen des Pferdes in den Grundgangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder Sturz führen zum Ausschluss.

2.4.3 Großes Reitabzeichen Damensattel:

Geritten wird die Aufgabe L1.

2.5 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „Bestanden“ erreicht wird.

3 Damenreitstöcke

3.1 Bronzener Damenreitstock: Zur Erlangung des Bronzenen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse LM lt. Notenbogen FEI Kür Basis Klasse LM, 2009 geritten werden.

3.2 Silberner Damenreitstock: Zur Erlangung des Silbernen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse M lt. Notenbogen FEI Kür Basis Klasse M, 2009 geritten werden.

3.3 Goldener Damenreitstock: Zur Erlangung des Goldenen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse S lt. Notenbogen FEI Kür Basis St. Georges geritten werden.

3.4 Qualifikation und Anzahl der Richter der jeweiligen Klasse entsprechend.

3.5 Die Damenreitstöcke gelten als bestanden, wenn mindestens 64 % erreicht werden.

3.6 Die Damenreitstöcke können auch über Turniererfolge, durch Nachweis von Erfolgen im Damensattel in der jeweiligen Klasse von mindestens 6,4 bzw. 64 %, erlangt werden. Musikküren in der entsprechenden Klasse mit einer Wertnote von mindestens 64 % werden ebenfalls angerechnet.

3.7 Die Abzeichen und Damenreitstöcke müssen in aufsteigender Reihenfolge erritten werden, also A-L-LM-M-S, wobei der Abstand zwischen den Sonderprüfungen mindestens vier Wochen beträgt.

Die Prüfungen ab Klasse LM werden normalerweise am Turnier geritten! Am Protokoll wird vermerkt, dass die Prüfung im Damensattel geritten wurde. Der Richter bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Die Abzeichen müssen der Reihe nach (A – L – LM – M – S) absolviert werden! Es darf keine Klasse übersprungen werden!

Das Jugendreitabzeichen ist zusätzlich und gilt nicht als Ersatz für Klasse A!

Turnierteilnahme im Damensattel:

Grundsätzlich darf man in Österreich bei jedem Turnier im Damensattel starten, sofern alle Bedingungen (Pferdealter, Lizenz,...) gegeben sind. Im Vorhinein müssen jedoch der Veranstalter und die Richter informiert werden!

Die Ausrüstung muss den Sicherheitsbestimmungen entsprechen!

Sattel: Damensattel mit 2 Hörnern, Sicherheitssteigbügel, Balance-Riemen...

Bekleidung: Reithelm, Sakko, Sicherheitsschürze (bis über den Knöchel), Plastron, Handschuhe (braun oder weiß), Reitgerte (max. 120 cm) oder Reitstock.

§ 38a Übungsleiter Damensattelreiten (FENA) ÖAPO

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Übungsleitern Damensattel hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Damensattel vertraut zu machen.

2. Übungsleiter Damensattel (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Reiten im Damensattel zu leiten.

3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:

a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist die RD1, das kleine Reitabzeichen Damensattel (Klasse A) und eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Bei Nachweis von Turnierereignissen der letzten 3 Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:

2 Dressurprüfungen der Klasse L im Damensattel mit mind. der Wertnote 6,2

b) Weitere Zulassungsbedingungen: Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein. Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

4. Lehrgang

a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Damensattel wird vom Referat Damensattelreiten des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt mindestens 8 Tage.

b) Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung vom Bundesreferat Damensattelreiten und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.

c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.

5. Die kommissionelle Abschlussprüfung:

a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.

b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern:

dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Damensattelreiten OEPS und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Damensattelreiten (FENA)" vermerkt.

7. Wiederholung der Prüfung:

- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

1. Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
2. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
3. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 38b Lehrwart Damensattelreiten (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
2. Lehrwart Damensattelreiten (FENA) ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb im Reiten im Damensattel zu leiten und Schüler auf den Turniersport vorzubereiten.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Der Nachweis einer positiv abgeschlossenen Ausbildung zum Übungsleiter Damensattel Reiten (FENA), oder Übungsleiter Reiten (FENA) und großes Reitabzeichen Damensattel (Klasse L) mind. 3 Monate, oder einer international anerkannten adäquaten Ausbildung.
 - b) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Bei Nachweis von Turnierereignissen der letzten 3 Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:
2 Dressurprüfungen der Klasse LM im Damensattel mit mind. der Wertnote 6,2.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang
 - a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Damensattelreiten wird vom Referat Damensattelreiten des OOEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt mindestens 5 Tage.
 - b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OOEPS zu genehmigen.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Damensattelreiten und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OOEPS.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OOEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrwart Damensattelreiten (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.

b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

9. Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

10. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

11. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

Teilnahme an Meisterschaften:

Änderung in der ÖTO:

1.12 Pferde, die an Meisterschaftsbewerben teilnehmen und ab Ankunft am Turniergelände (s. § 2.11. & 14.) bis zum Ende des letzten Meisterschaftsbewerbes das Turniergelände wieder verlassen bzw. von einem anderen als dem Meisterschaftsteilnehmer geritten werden. Für teilnehmende Einsteller der austragenden Reitanlage, gilt dies ab Turnierbeginn (s. § 2.11) Findet an einem Turnier mehr als eine Meisterschaft statt, so darf ein Pferd nur von ein und demselben Teilnehmer geritten werden. Erlaubt ist die Arbeit an der Longe oder an der Hand, sowie das Trockenreiten am langen Zügel nach dem Bewerb durch eine andere Person.

Dies gilt nicht für Fahrbewerbe, **Damensattelreiten** und für den Jugend-Vierkampf. Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Ausnahmen zulassen.